

---

**Von:** Ibendahl, Werner (MI)

---

**Gesendet:** Mittwoch, 28. Juni 2017 15:52

---

**An:** Ausländerbehörden

---

**Cc:** Ressorts

---

**Betreff:** Aufenthaltsrecht; Allgemeine Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie möglicherweise schon erfahren haben, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) **Allgemeine Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG** ([=> Link](#)) vorgelegt, um eine einheitlichere Anwendung der gesetzlichen Duldungsregelungen einschließlich der entsprechenden Eintragungen im Ausländerzentralregister durch die Ausländerbehörden zu erreichen.

Zur Frage, ob diese Anwendungshinweise für Sie verbindlich sind oder nicht, weise ich auf Folgendes hin:

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus; die Bundesregierung kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Art. 83 und 84 GG). Da die Anwendungshinweise des BMI ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurden, stellen sie keine verbindlichen Verwaltungsvorschriften dar.

Den Ländern steht es allerdings frei, derartige Anwendungshinweise für verbindlich zu erklären. Ob Niedersachsen dies - ggf. mit Maßgaben - tun wird, bedarf noch einer endgültigen Klärung. Danach wird eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände erfolgen, so dass die Angelegenheit noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Bis dahin bleibt es bei der Gültigkeit und Verbindlichkeit der niedersächsischen Erlassregelungen, insbesondere des Rückführungserlasses vom 24.08.2016 und des Erlasses zur Ausbildungsduldung vom 16.02.2017.

Gruß